

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung professioneller bildender Künstlerinnen und Künstler in städtischen Kultureinrichtungen und im Ratshof (Anlage) **mit folgenden Änderungen:**
 - a) Der Titel der Richtlinie wird wie folgt geändert:
Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Ausstellungsvergütung für professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler in städtischen **Kultureinrichtungen und im Ratshof**
 - b) Punkt 2 der Richtlinie wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Punkte wird entsprechend angepasst.
 - c) Punkt 2 neu erhält folgende Fassung:
2.-3. Weiteres Voraussetzung für eine Vergütung Erfordernis ist die professionelle künstlerische Tätigkeit. Diese wird in der Regel durch eine kontinuierliche Ausstellungs- und Publikationstätigkeit nachgewiesen.
 - d) Punkt 3 neu erhält folgende Fassung:
3.-4. Die Vergütung wird für die Präsentation von künstlerischen unveräußerten Werken aus ~~der Gattung~~ **dem Bereich** Bildende Kunst ~~Bildhauerei, Objektkunst, Malerei, druckkünstlerische Arbeiten, Zeichnung, Fotografie, Videokunst, Kunstgewerbe~~ gewährt.
 - e) Punkt 4 neu erhält folgende Fassung:
4. 5. Während der Präsentation sind die Kunstwerke für die Künstlerinnen und Künstler nicht verfügbar. ~~Daher sind mit dieser Vergütung alle Ansprüche der Künstlerinnen und Künstler abgegolten.~~
 - f) Punkt 5 neu erhält folgende Fassung:
5. 6. Die Stadt Halle (Saale) ist Veranstalterin der Ausstellungen. Die Präsentationen können ~~im Ratshof und an den jeweiligen Standorten der kulturellen Bildungseinrichtungen~~ **nur in Einrichtungen** der Stadt Halle (Saale) stattfinden.
Dazu gehören:
 - ~~–Konzerthalle Ulrichskirche~~
 - ~~–Stadtmuseum Halle~~
 - ~~–Stadtarchiv Halle~~
 - ~~–Stadtbibliothek Halle~~
 - g) Punkt 6 neu erhält folgende Fassung:
6. 7. Die Vergütung umfasst die Zeit der Präsentation. Für eine Einzelausstellung (1 bis 2 Künstlerinnen und Künstler) wird eine Vergütung von 148,75 Euro (inkl. 19 % MwSt.) insgesamt pro Woche berechnet. Bei einer Gruppenausstellung (ab 3 Ausstellenden) erhält jeder Teilnehmer 59,50 Euro (inkl. 19 % MwSt.) pro Woche.
Die Vergütung weiterer, im Zusammenhang mit der Ausstellung entstehenden Aufwendungen, sind nicht über die vorliegende Richtlinie abgedeckt und gesondert zu vereinbaren.
2. Die Finanzierung der Ausstellungsvergütung erfolgt, entsprechend des

**beschlossenen und bestätigten Haushalt 2020, über das Produkt
„Ausstellungsvergütung bildende Künstler*innen“.**